

Klärwerk Köhlbrandhöft / Dradenau – Neubau Faulbehälter

Eckpunktepapier IPA-Vertrag

1. Ausgangspunkt und Zielsetzung

Der Klärwerksverbund Köhlbrandhöft/Dradenau reinigt das Abwasser der Stadt Hamburg sowie der Umlandgemeinden mit mechanischer, biologischer und chemischer Reinigung sowie einer Schlammbehandlung und Klärschlammverbrennung. Ein wesentlicher Bestandteil der Klärschlammbehandlung sind die zehn zweistufig betriebenen Faulbehälter am Standort Köhlbrandhöft. Das Klärwerk ist Störfallbetrieb der unteren Klasse.

Um das Klärwerk auch bei steigenden Einwohnerzahlen zukunftsfähig zu machen und einen Beitrag zur Energieerzeugung zu leisten, beabsichtigt Hamburg Wasser (die Bauherrin), auf der nördlichen Osterweiterungsfläche drei weitere Faulbehälter zu errichten – zwei Hauptfaulbehälter (1. Stufe, je 8.000 m³ Nutzvolumen) und einen Nachfaulbehälter (2. Stufe, 4.000 m³ Nutzvolumen) – sowie ein Maschinenhaus für Pump-, Rohrleitungs- und Schalttechnik und einen Treppenturm. Das Projekt soll im Rahmen einer Integrierten Projektabwicklung (IPA) mittels Mehrparteienvertrag umgesetzt werden, der Planung und Ausführung in einem gemeinsamen vertraglichen Rahmen bündelt.

Die neuen Faulbehälter sollen zum Jahreswechsel 2032/2033 in Betrieb gehen und zu einem Mehrgasertrag der Gesamtanlage von ca. 5,4 Mio. m³ Faulgas pro Jahr führen. Ziele sind insbesondere die Verlängerung der Faulzeit bei erhöhter Betriebsstabilität, die Aufnahme zusätzlicher Frachten aus dem Wachstum Hamburgs sowie die Annahme von Co-Substraten. Das Projekt ermöglicht zudem eine spätere Sanierung bzw. einen Neubau der Bestandsfaulbehälter und ist ein wichtiger Schritt zur Erhöhung der Eigenenergieerzeugung von Hamburg Wasser.

Vertraglich vereinbarter Fertigstellungstermin ist Q1 2033.

2. Projektabwicklungsmodell IPA

IPA ist ein kooperatives Projektabwicklungsmodell, das internationale Erfahrungen (u. a. IPD und Project Partnering) aufgreift und seit mehreren Jahren an die Anforderungen des deutschen Rechtsrahmens angepasst wird. In Deutschland wird IPA bereits erfolgreich in einer Vielzahl komplexer Bauprojekte eingesetzt.

IPA versteht sich als ganzheitlicher Ansatz. Organisation, Zusammenarbeit, wirtschaftliche Anreize und methodische Werkzeuge werden so ausgestaltet, dass sie ein gemeinsames Handeln im Sinne des Projekts fördern. Alle Partner synchronisieren ihre

Leistungen, bringen ihr jeweiliges Know-how frühzeitig ein und tragen gemeinsam Verantwortung für Planung und Umsetzung.

Leitgedanke ist dabei stets „Best for Project“ – Einzelinteressen treten hinter den gemeinsam definierten Projektzielen zurück. Die Projektabwicklung folgt hierbei klaren Leitprinzipien, die das gemeinsame Verständnis der Zusammenarbeit prägen: Transparenz durch offene Kosten-, Termin- und Entscheidungsgrundlagen, Partnerschaft im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung für Chancen und Risiken sowie die frühe Integration von Planung und Ausführung von Beginn des Projekts an.

3. Zielsetzung der IPA für die Bauherrin und das Projekt

Mit der Anwendung der Integrierten Projektabwicklung verfolgt die Bauherrin das Ziel, die Planung und Realisierung des Projekts qualitativ, wirtschaftlich und organisatorisch nachhaltig zu optimieren. IPA ist dabei nicht nur ein vertragliches Konstrukt, sondern ein bewusst gewähltes Kooperationsmodell, das auf komplexe Bauvorhaben mit hohen Anforderungen an Qualität, Kosten- und Terminsicherheit zugeschnitten ist und dabei auf eine positive Projektkultur aller Partner abzielt.

Zentrale Ziele der IPA sind insbesondere:

a. Minimierung von Schnittstellenrisiken und Qualitätssteigerung

Durch die frühzeitige und integrative Einbindung der wesentlichen Planungs- und Ausführungsbeteiligten sollen Schnittstellenverluste minimiert und die technische, funktionale und wirtschaftliche Qualität des Projekts verbessert werden. Ausführungsrelevantes Know-how fließt bereits in frühen Planungsphasen ein und erhöht die Realisierbarkeit der Planung.

b. Stärkung von Kosten- und Terminsicherheit

Die gemeinsame Validierung der Bauaufgabe sowie die Entwicklung belastbarer Zielkosten bilden die Grundlage einer transparenten und realistischen Projektsteuerung. Risiken werden frühzeitig identifiziert, bewertet und aktiv gesteuert, um Kosten- und Terminabweichungen zu vermeiden.

c. Ausrichtung aller Beteiligten auf den Projekterfolg („Best for Project“)

IPA zielt darauf ab, systembedingte Interessenkonflikte traditioneller Projektabwicklungsmodelle aufzulösen. Entscheidungen werden nicht aus Einzelinteressen heraus getroffen, sondern am Gesamtinteresse des Projekts gemessen. Wirtschaftlicher Erfolg der Partner ist unmittelbar an den Projekterfolg geknüpft.

d. Förderung einer kooperativen und transparenten Zusammenarbeit

Offene Kommunikation, Transparenz von Kosten und Risiken sowie eine konstruktive Fehler- und Lernkultur bilden die Grundlage der Zusammenarbeit. Probleme sollen frühzeitig adressiert und gemeinschaftlich gelöst werden, anstatt sie durch defensive Vertrags- oder Haftungsstrategien zu verlagern.

e. Maximierung des Nutzwerts für Bauherrin und Nutzer

Der Fokus liegt nicht allein auf der Einhaltung von Kosten und Terminen, sondern auf der bestmöglichen Erfüllung der funktionalen, qualitativen und wirtschaftlichen Anforderungen der Bauherrin und der Nutzer. Lean-Methoden (u. a. Target Value Design, Last Planner System), BIM und projektbezogene Leistungskennzahlen unterstützen eine wertorientierte Planung und Umsetzung.

4. Projektkultur

Der Projekterfolg steht und fällt mit der Art der Zusammenarbeit. IPA setzt daher auf Transparenz, Vertrauen und eine offene Kommunikationskultur. Von allen Beteiligten – insbesondere von Führungskräften und Projektverantwortlichen – wird ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft, Kommunikationsstärke und Verantwortungsbewusstsein erwartet. Die Bauherrin misst der aktiven Pflege dieser Projektkultur zentrale Bedeutung bei.

5. Partner

Der Mehrparteienvertrag bündelt die für Planung und Ausführung der neuen Faulbehälteranlage erforderlichen Disziplinen. Als Partner sind vorgesehen:

- Planung
 - o Generalplanung (Ingenieurbauwerke, Tragwerksplanung, Technische Ausrüstung (Anlagengruppen 2-5, 7, 8), Freianlagen)
- Ausführung:
 - o Bautechnik
 - o EMSR-Technik
 - o Maschinentechnik



Abb.: geplante Zusammensetzung des Mehrparteienvertrags

Zur Sicherstellung eines bestmöglichen Wettbewerbs und zur Auswahl der jeweils geeignetsten Partner ist es zulässig, dass sich ein Unternehmen sowie mit ihm verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG auf mehrere Leistungspakete bzw. Disziplinen bewerben.

Die Bauherrin ist berechtigt, einem Unternehmen oder einer Unternehmensgruppe (einschließlich verbundener Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG) den Zuschlag für mehrere Leistungspakete zu erteilen. Zur Wahrung des Mehrparteiencharakters der Integrierten Projektabwicklung gilt jedoch, dass grundsätzlich maximal zwei Leistungspakete an ein Unternehmen oder eine Unternehmensgruppe vergeben werden sollen. Die Entscheidung über die konkrete Vergabestruktur sowie über eine getrennte oder gebündelte Beauftragung erfolgt nach dem „Best for Project“-Prinzip.

Maßgeblich ist hierbei, welche Lösung im konkreten Projektkontext den größten Mehrwert für das Gesamtprojekt bietet, insbesondere im Hinblick auf Qualität, Minimierung von Schnittstellen, Terminsicherheit, Wirtschaftlichkeit sowie Zusammenarbeit innerhalb des Projektteams.

Die Bauherrin stellt sicher, dass bei einer Vergabe von mehreren Leistungspaketen an ein Unternehmen oder eine Unternehmensgruppe der kooperative Charakter des Mehrparteienvertrags sowie die ausgewogene Projektorganisation nicht beeinträchtigt werden.

6. Auswahl der Partner

Die Auswahl der Partner erfolgt in separaten Verfahren (u.a. Auswahlworkshops) überwiegend nach qualitativen Kriterien. Bewertet werden insbesondere:

- fachliche Kompetenz und Erfahrung
- Verständnis für integrative Planungsprozesse
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit im IPA-Modell
- lösungsorientiertes Handeln

Weitere Projektbeteiligte außerhalb des Mehrparteienvertrags werden über bilaterale Nachunternehmerverträge durch die jeweiligen Partner eingebunden.

Die für die Planung und Bauausführung zuständigen Partner erbringen die ihnen zugeordneten Leistungen grundsätzlich selbst. Sofern diese Leistungen nicht in Eigenleistung ausgeführt werden, erfolgt die Vergabe an Nachunternehmer. Es ist dabei nicht vorgesehen, dass Partner feste oder vorab benannte Nachunternehmer in das Projekt einbringen. Die Auswahl und Beauftragung von Nachunternehmern erfolgt vielmehr gemeinsam durch die Partner im Rahmen der IPA.

Diese Vergaben bzw. Beauftragungen an Nachunternehmer werden über das PMT transparent abgestimmt und im Einvernehmen aller Partner beschlossen. Die durch den Einsatz von Nachunternehmern entstehenden Kosten werden dem jeweiligen Partner zugerechnet und nach Prüfung durch das PMT von der Bauherrin erstattet. Eine Weitervergabe von Leistungen, die zulässigerweise an einen Nachunternehmer vergeben wurden, durch diesen an weitere Nachunternehmer (Nach-Nachunternehmer) ist ausgeschlossen. Beauftragungen bauausführender Nachunternehmer oder Lieferanten mit einem Auftragswert von weniger als EUR 15.000 netto bedürfen keines vorherigen PMT-Beschlusses.

Freie Mitarbeiter werden für die Zwecke des Vertrages wie Nachunternehmer behandelt. Ihre Beauftragung setzt daher einen PMT-Beschluss voraus.

7. Personaleinsatz

Die Partner stellen für das Projekt qualifiziertes Schlüsselpersonal, das entsprechend den im Angebot benannten Rollen und Qualifikationen durchgängig eingesetzt wird, bestehend insbesondere aus Mitgliedern des Senior Management Teams (SMT), des Projektmanagement Teams (PMT), stellvertretenden Funktionen sowie weiteren Projekt- und Supportfunktionen.

Der Projektleiter ist Mitglied des Projektmanagement Teams (PMT) und wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Projektleiter vertreten; eine Doppelfunktion zwischen Senior Management Team (SMT) und PMT ist ausgeschlossen.

Das Schlüsselpersonal ist durchgängig einzusetzen. Ein Austausch bedarf grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung des PMT bzw. SMT und setzt einen wichtigen Grund voraus (z. B. Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, Elternzeit, länger andauernde Erkrankung); innerbetriebliche oder betriebswirtschaftliche Gründe – einschließlich des Einsatzes der Person in einem anderen Projekt – genügen grundsätzlich nicht.

Etwaig vorgesehene Nachfolgebeseetzungen verfügen über eine vergleichbare fachliche und persönliche Qualifikation und werden in einem gemeinsam festgelegten Auswahlverfahren (z.B. Auswahlworkshop) bestätigt.

8. Methoden

Die Projektabwicklung soll durchgängig unter Anwendung von Lean-Management-Methoden (u. a. Target Value Design, Last Planner System) sowie Building Information Modeling (BIM) erfolgen.

Diese Methoden unterstützen eine strukturierte Zusammenarbeit, frühzeitige Abstimmung sowie kontinuierliche Optimierung.

9. Phasenmodell

Das Projekt wird in drei aufeinander aufbauenden Vertragsphasen abgewickelt. Der Übergang in die jeweils nächste Phase erfolgt nur nach ausdrücklichem Abruf der Bauherrin in Textform; ein Anspruch der IPA-Partner auf Abruf einer weiteren Phase besteht nicht. Erfolgt kein Abruf, werden nur die bis dahin nachgewiesenen Erstattbaren Kosten zzgl. AGK und Gewinn vergütet; darüber hinausgehende Ansprüche – insbesondere aus dem CRP oder auf Schadensersatz – bestehen nicht.

a. Phase 1: Validierungsphase (Basiszielkosten)

Zur Steigerung von Effizienz und Qualität arbeiten die maßgeblichen Projektbeteiligten in einer gemeinsamen Co-Location zusammen, zu der sich die Bieter mit Abgabe ihres Angebots verpflichten.

Nach Vergabe sämtlicher erforderlicher Leistungen prüfen die Partner gemeinsam die Vorgaben der Bauherrin – insbesondere das Bauherrenprogramm – im Hinblick auf Inhalte, Termine, Kosten sowie auf die technische und funktionale Machbarkeit.

Im Rahmen dieser gemeinsamen Bearbeitung wird das Projekt schrittweise konkretisiert, überprüft und optimiert sowie in ein abgestimmtes Leistungsprogramm überführt. Parallel hierzu werden Teile der Entwurfsplanung sowie – soweit erforderlich - die Genehmigungs- und Ausführungsplanung erarbeitet.

Auf Grundlage der Überprüfung und Weiterentwicklung der Planung werden Basiszielkosten für Planung und Bau ermittelt und die Rahmenterminplanung validiert. Phase 1 endet mit der Billigung des Validierungsberichts und der Festlegung der Basiszielkosten durch das SMT. Die Basiszielkosten werden mit ihrer Billigung durch das SMT für die Bauherrin und die IPA-Partner verbindlich. Sie bilden die maßgebliche Obergrenze für die Kostenentwicklung in Phase 2 und Phase 3.

Auf dieser Basis entscheidet die Bauherrin über den Abruf der Phase 2.

b. Phase 2: Planungsphase (Finale Zielkosten)

Die Fortsetzung des Projekts und der Abruf der Phase 2 erfolgen, sofern die Bauherrin ihre Zustimmung (u.a. bzgl. der Basiszielkosten) erteilt.

Die Phase 2 umfasst die weitere Planung sowie alle für die Bauausführung erforderlichen Genehmigungen. Das Leistungsprogramm bildet den verbindlichen Leistungsrahmen.

In der Phase 2 wird das Projekt auf Grundlage des in Phase 1 gemeinsam entwickelten Projektstands - einschließlich Kosten-, Termin- und Qualitätsziele - weiter konkretisiert und optimiert. Die Genehmigungs- und Ausführungsplanung wird erarbeitet, das Leistungsprogramm fortgeschrieben und präzisiert sowie die Zielkosten für Planung und Bau abschließend ermittelt und verbindlich festgelegt.

Ergebnis der Phase 2 ist ein gemeinsam entwickeltes, auf die Anforderungen der Bauherrin und der Nutzer zugeschnittenes Leistungsprogramm einschließlich verbindlicher Zielkosten für Planung und Bau. Phase 2 endet mit Vorlage der Zielkostenunterlage einschließlich der Finalen Zielkosten und Vorliegen der erforderlichen – insbesondere baurechtlichen - Genehmigungsbescheide/ Zustimmungsbescheide.

c. Phase 3: Realisierungsphase

Die Fortsetzung des Projekts und der Abruf der Phase 3 erfolgen, sofern die Bauherrin ihre Zustimmung (u.a. bzgl. der Finalen Zielkosten) erteilt.

Die Phase 3 umfassen die Ausführung der Bauleistungen sowie weiterer erforderlicher Planungsleistungen auf Grundlage der freigegebenen Unterlagen und der Finalen Zielkosten, einschließlich Vergabe der Nachunternehmerleistungen, Inbetriebnahme und Abnahme. Phase 3 endet mit der Abnahme aller Planungs- und Bauleistungen; im Anschluss können bis maximal drei Monate nach Schlussabnahme Leistungen der Objektbetreuung abgerufen werden. Objektbetreuungsleistungen im Sinne des Vertrages umfassen die Leistungen der planenden IPA-Partner entsprechend Leistungsphase 9 HOAI sowie die Mitwirkung der ausführenden IPA-Partner bei der Beseitigung von nach Abnahme festgestellten Mängeln.

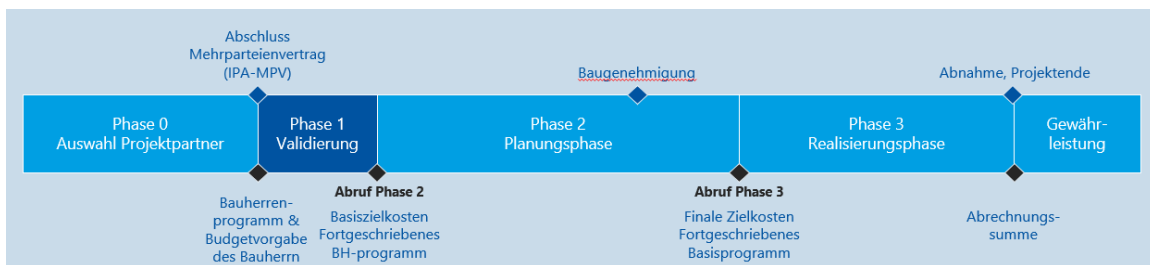


Abb.: geplante Projektphasen des IPA-Modells

10. Projektorganisation

Zur Steuerung des Projekts werden folgende Gremien eingerichtet:

- **Projektmanagement-Team (PMT):** Zentrales Entscheidungsgremium für alle projektrelevanten Fragen. Jeder Partner ist vertreten und verfügt über eine Stimme. Entscheidungen erfolgen einstimmig.
- **Projektmanagement Office (PMO):** Unterstützendes und begleitendes Gremium zur organisatorischen und prozessualen Projektsteuerung. Das PMO berät insbesondere das Projektmanagement-Team (PMT) bei der Organisation des Projekts sowie bei der Entwicklung und Weiterentwicklung der Projektprozesse und begleitet deren Umsetzung. Es setzt sich aus Mitarbeitenden aller Partner zusammen; bei Bedarf können externe Dritte hinzugezogen werden. Entscheidungen erfolgen nach dem Einstimmigkeitsprinzip.
- **Senior-Management-Team (SMT):** Unterstützt das PMT, dient der Information des Managements der Partner und entscheidet bei Dissens im PMT. Das SMT entscheidet nach dem Einstimmigkeitsprinzip. Die Bauherrin verfügt über ein Vetorecht hinsichtlich der Termine, Kosten und Qualität.

- **Projektteams / Project-Implementation-Teams (PITs):** Interdisziplinäre Arbeitsteams zur operativen Umsetzung, bei Bedarf unter Einbindung weiterer Beteiligter oder Nutzervertreter.

Das Team wird durch einen IPA-Coach unterstützt, der die Sitzungen begleitet und bei Bedarf moderiert oder leitet. Der IPA-Coach wird von der Bauherrin beauftragt und fördert die Einhaltung der kooperativen und partnerschaftlichen Verhaltensgrundsätze.

Alle Entscheidungen orientieren sich ausschließlich an den vereinbarten Projektzielen und den „Conditions of Satisfaction“.

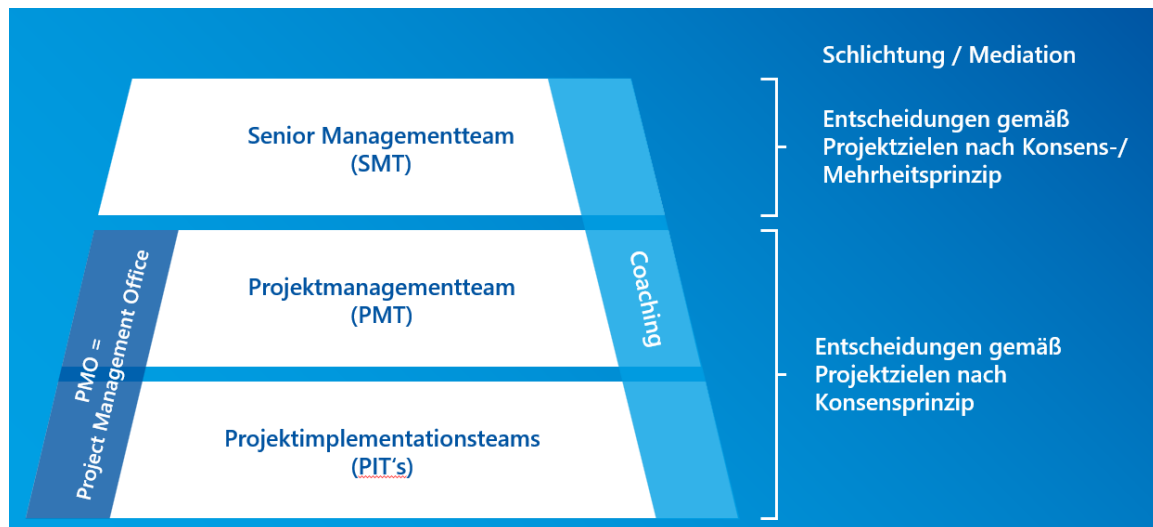


Abb.: Aufbauorganisation

11. Vergütung

Das Vergütungsmodell der Integrierten Projektabwicklung ist darauf ausgerichtet, die wirtschaftlichen Interessen aller Partner konsequent mit den Projektzielen der Bauherrin zu verknüpfen. Es ersetzt klassische, konflikträchtige Vergütungsmechanismen durch ein transparentes, anreizorientiertes System, das Kooperation, Kostenbewusstsein und Lösungsorientierung fördert.

a. Grundprinzip

Die Vergütung setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

- **Erstattung der Selbstkosten** für die tatsächliche Leistungserbringung nebst Deckungsbeiträgen für Allgemeine Geschäftskosten (AGK) und Gewinn (G) sowie

- **einer erfolgsabhängigen Gewinn- und Risikobeteiligung**, die über einen gemeinsamen Chancen- und Risikenpool (CRP) gesteuert wird.

Ziel ist eine faire Vergütung des tatsächlichen Aufwands bei gleichzeitiger Motivation, Kosten zu stabilisieren oder – so weit im Interesse der Bauherrin – zu senken.

b. Selbstkostenerstattung

Alle Partner rechnen ihre im Projektverlauf tatsächlich entstehenden, nachweisbaren direkten Kosten auf Selbstkostenbasis ab. Hierzu zählen insbesondere:

- Personalkosten des eigenen Projektpersonals sowie eigener Betriebsmittel/ Gerätekosten
- Kosten für Nachunternehmer und Lieferanten,
- projektbezogene Sach- und Fremdleistungen.

Die für eigenes Personal angesetzten Personalkostensätze sowie die allgemeinen Geschäftskosten (AGK) der Partner werden nach Zuschlag durch einen Wirtschaftsprüfer auf Richtigkeit geprüft und ggf. nach unten angepasst bzw. bestätigt.

c. Deckungsbeitrag (AGK und Gewinn)

Zusätzlich zu den erstattungsfähigen Selbstkosten erhalten die Auftragnehmer die von ihnen angebotenen Deckungsbeiträge für Allgemeine Geschäftskosten (AGK) sowie Gewinn (G). Die angebotenen AGK werden nach Zuschlag durch einen Wirtschaftsprüfer auf Richtigkeit geprüft und gegebenenfalls nach unten korrigiert.

Mit ihren angebotenen Zuschlägen für Gewinn (G), bezogen auf die Selbstkosten, nehmen die Auftragnehmer am gemeinsamen Chancen- und Risikenpool (CRP) teil.

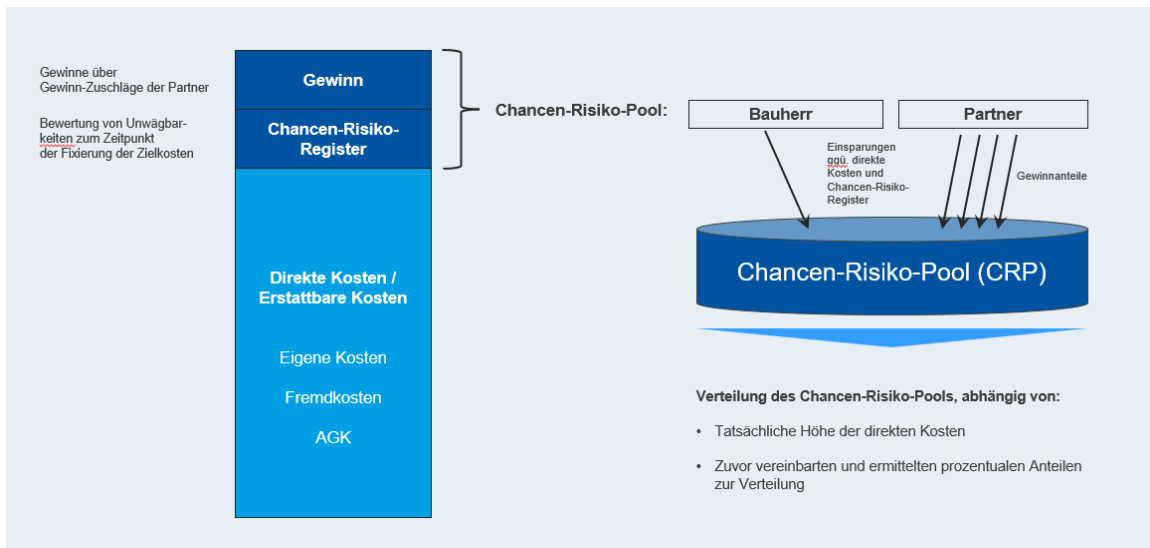


Abb.: Vergütungsmodell – Inhalte des Zielkostenangebots

d. Zielkosten und Chancen-Risiko-Pool (CRP)

Auf Grundlage des in Phase 1 entwickelten Leistungsprogramms vereinbaren die Parteien gemeinsame Basiszielkosten. Diese setzen sich zusammen aus:

- den prognostizierten direkten Kosten aller Partner
- bewerteten Chancen und Risiken, soweit diese im Einflussbereich der Partner liegen
- den verifizierten AGK
- den kalkulatorischen Gewinnanteilen der Partner.

Die angebotenen Zuschläge für Gewinn (G) aller Partner werden in einem gemeinsamen Chancen- und Risikenpool (CRP) gebündelt und sind Bestandteil der Zielkosten. Die Höhe der Gewinnanteile richtet sich nach dem jeweiligen Leistungsanteil des Partners und dem zuvor festgelegten Gewinnsatz.

Soweit Chancen und Risiken außerhalb des Einflussbereichs aller Partner eingeordnet werden, werden diese nicht Bestandteil des CRP und damit nicht der Zielkosten, sondern separat als Bauherrenrisiken geführt.

e. Kostenvergleich und Verteilung

Nach Abschluss der Projektleistungen werden die tatsächlichen endgültigen Kosten den vereinbarten Basiszielkosten gegenübergestellt:

- **Kosten innerhalb der Basiszielkosten:** Der CRP wird entsprechend der vereinbarten Schlüssel an die Partner ausgeschüttet.
- **Kostenunterschreitungen:** Einsparungen erhöhen den CRP. Die Verteilung bis zu einer Kappungsgrenze von 10 % erfolgt hälftig zwischen IPA-Partnern und Bauherrin; darüberhinausgehende Einsparungen verbleiben vollständig bei der Bauherrin.
- **Kostenüberschreitungen bis zur Höhe des CRP:** Der CRP reduziert sich entsprechend; die Gewinnanteile der Partner sinken anteilig.
- **Kosten oberhalb des CRP:** Diese Mehrkosten trägt grundsätzlich die Bauherrin. In diesem Fall entfällt eine Gewinnausschüttung an die Partner vollständig. Die AGK werden den Partnern oberhalb der Kappungsgrenze (Basiszielkosten zzgl. 10 %) nicht mehr erstattet.

Kosten aus Verzögerungen oder Ineffizienzen einzelner Partner erhöhen die Zielkosten nicht.

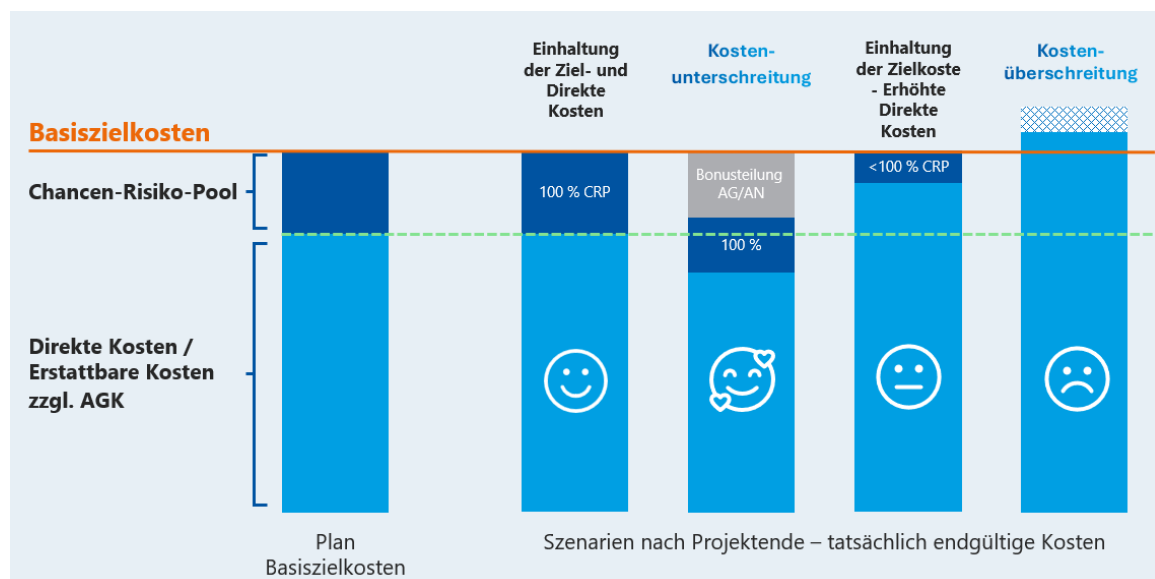


Abb.: Vergütungsszenarien

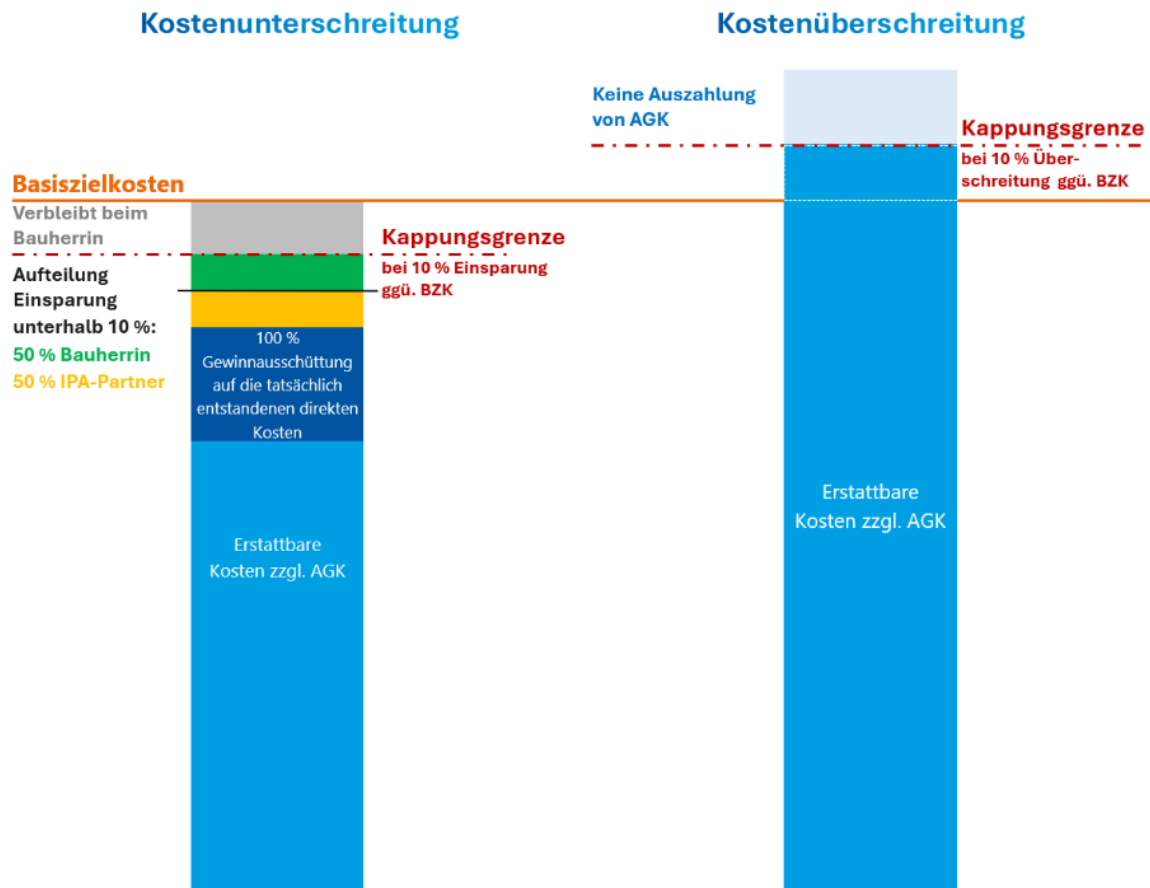


Abb.: Vergütungsszenarien Kostenüberschreitung/ Kostenunterschreitung

f. Zusätzliche Leistungsanreize/ KPI

Ergänzend zum CRP können projektbezogene Leistungskennzahlen (Key Performance Indicators – KPIs) definiert werden. Bei Erreichen dieser Ziele können gesonderte Bonuszahlungen ausgelöst werden, die unabhängig vom Vergleich zwischen Basiszielkosten und tatsächlichen Kosten ausgeschüttet werden.

g. Kosten und Vergütung

Die Vergütung der Parteien für die jeweils erbrachten Planungs- und Beratungsleistungen bzw. Ausführungsleistungen erfolgt auf Selbstkostenerstattungsbasis zzgl. AGK. Der Gewinn fließt in den CRP.

12. Haftung, Gewährleistung und Versicherung

Ziel der IPA ist ein innovationsfreundlicher, nicht konfrontativer Projektansatz. Die Haftungsregelungen folgen daher dem Grundgedanken der Integrierten Projektabwicklung, wonach Kooperation, Transparenz und gemeinsame Problemlösung im Vordergrund stehen sollen.

Die vertraglichen und gesetzlichen Haftungsansprüche der IPA-Partner und der Bauherrin bleiben dem Grunde nach unberührt. Die IPA-Partner und die Bauherrin vereinbaren jedoch, diese nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nicht untereinander durchzusetzen, soweit und solange projektbezogene Instrumente zur Kostentragung zur Verfügung stehen. Als projektbezogene Instrumente gelten in der nachfolgenden Reihenfolge:

- die Projektversicherung oder sonstige deckungspflichtige Versicherungen,
- der Chancen-Risiko-Pool.

a. Mängel vor der Abnahme

Planungs- und Ausführungsfehler, die vor der Abnahme festgestellt werden, sind vom verantwortlichen Partner unverzüglich zu beheben. Der hierfür erforderliche Aufwand zählt bis zur Ausschöpfung des CRP zu den Erstattbaren Kosten und erhöht die Basiszielkosten nicht (Ausnahme: Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit – hier haftet der verursachende Partner individuell, ohne Belastung des CRP). Ist der CRP ausgeschöpft, haften die IPA-Partner ab diesem Zeitpunkt gegenüber der Bauherrin einzeln.

Nachunternehmer und Lieferanten werden im Rahmen der Projektorganisation gemeinschaftlich ausgewählt und beauftragt. Vor diesem Hintergrund tragen alle Partner das Risiko von Schlechtleistung oder Ausfall eines Nachunternehmers gemeinschaftlich.

b. Mängel nach der Abnahme

Mängel während der Gewährleistungszeit sind vom verursachenden Partner auf eigene Kosten zu beseitigen. Handelt es sich um Gewährleistungsmängel, die auf mangelhafte Leistungen eines Nachunternehmers zurückzuführen sind, hat der beauftragende IPA-Partner der Bauherrin gegenüber wie für eigene Mängel einzustehen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt fünf Jahre ab Abnahme der jeweiligen Leistung.

Für Teile von maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, gilt für diese Anlagenteile abweichend eine Verjährungsfrist von zwei Jahren, sofern für die betreffenden Anlagen kein Wartungsvertrag mit dem ausführenden IPA-Partner oder dessen Nachunternehmer

geschlossen wird; wird ein solcher Wartungsvertrag geschlossen, gilt auch für diese Teile und Leistungen die Fünfjahresfrist.

c. Verzug

Kosten aus Verzug oder Ineffizienzen eines Partners gelten als Erstattbare Kosten, erhöhen jedoch die Basiszielkosten nicht. Nicht durch Versicherung gedeckte Verzugsschäden der Bauherrin werden vorrangig über den CRP getragen; ist der CRP vollständig ausgeschöpft und besteht kein Versicherungsschutz, haftet der verursachende Partner individuell.

d. Versicherung

Die Bauherrin schließt spätestens vor Beginn der Bauleistungen (Phase 3) eine Projektversicherung ab (u. a. Bauleistungs-, Betriebs- und Planungshaftpflicht- sowie Umwelthaftpflichtversicherung), die sämtliche IPA-Partner und deren Nachunternehmer als Mitversicherte umfasst.

13. Streitbeilegung

Streitigkeiten, die nicht im SMT gelöst werden können, werden zunächst einem Schlichtungsverfahren nach der Schlichtungs- und Schiedsordnung für Baustreitigkeiten (SOBau 2020) zugeführt. Kommt auch dort keine Einigung zustande, werden die Streitigkeiten – unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs – durch ein Schiedsgericht nach der SOBau 2020 endgültig entschieden; Sitz des Schiedsgerichts ist Hamburg. Schlichter und Einzelschiedsrichter werden bereits bei Vertragsschluss benannt. Ausgenommen von diesem Konfliktlösungsmechanismus sind Streitigkeiten über Mängel nach der Abnahme; hierfür ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet (Gerichtsstand Hamburg).

Während der Durchführung des Konfliktlösungsverfahrens sind die IPA-Partner verpflichtet, ihre Leistungen fortzuführen; ein Leistungsverweigerungsrecht besteht nicht.